

Verpflichtungs- und Haftungsfreistellungserklärung des Auftragnehmers zum Mindestlohngesetz

	gegenüber	Delta Gebäudetechnik GmbH
		Bahnhofstr. 15
		84144 Geisenhausen
- nachfolgend: Auftragnehmer -		- nachfolgend: Auftraggeber -

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass er bei Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung des allgemeinen Mindestlohnes (- im Folgenden: MiLoG -) einhalten wird. Insbesondere garantiert er auch, sämtliche Anzeige- und Dokumentationspflichten nach dem MiLoG zu erfüllen sowie sämtliche zum Nachweis der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MiLoG erforderlichen Unterlagen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren und bei berechtigtem Interesse des Auftraggebers einem unabhängigen, zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung der oben genannten Bedingungen jederzeit vorzulegen und zugänglich zu machen.
2. Der Auftragnehmer versichert ferner, dass er von ihm beauftragte Unternehmer, Nachunternehmer und/oder Verleiher in gleichem Umfang verpflichten wird. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn er zur Ausführung von Aufträgen des Auftraggebers Unternehmer, Nachunternehmer und/oder Verleiher beauftragt. Die entsprechenden schriftlichen Vereinbarungen zum MiLoG mit den beauftragten Unternehmern, Nachunternehmern und/oder Verleiher wird der Auftragnehmer unaufgefordert an den Auftraggeber übersenden.
3. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer die Erfüllung der Garantien und Zusicherungen nach Ziff. 1 und 2 durch Testat eines zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichteten sachverständigen Dritten (Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) nach. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter aus oder im Zusammenhang mit den Vorschriften des MiLoG freizustellen, die sich aus der Ausführung von Aufträgen durch den Auftragnehmer ergeben. Dies gilt insbesondere für Ansprüche eigener Arbeitnehmer des Auftragnehmers, Ansprüche von Nachunternehmern oder Ansprüche von Arbeitnehmern von Nachunternehmern oder eines beauftragten Verleihers. Diese Verpflichtung erstreckt sich ausdrücklich auch auf Ansprüche von Sozialversicherungsträgern sowie Finanzbehörden. Wird der Auftraggeber auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch genommen, so ist er berechtigt, entsprechende Beträge von der vereinbarten Vergütung einzubehalten, bis der Auftragnehmer die Zahlung des Mindestlohns nachweist.
5. Wird der Auftraggeber oder eines seiner Organe oder Mitarbeiter infolge der Ausführung von Aufträgen durch den Auftragnehmer oder von diesem Beauftragten wegen Verletzung von Vorschriften des Mindestlohngesetzes zu einem Bußgeld oder einer Geldstrafe verurteilt oder wird eine Weisung bzw. Auflage oder ein Verfall angeordnet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, das zu zahlende Bußgeld, die zu zahlende Geldstrafe oder einen aufgrund einer Weisung bzw. Auflage auferlegten oder zum Verfall angeordneten Betrag an den Belasteten auf erstes schriftliches Anfordern zu erstatten. Weiter ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber oder dem sonst durch die Geldstrafe, das Bußgeld oder die Weisung bzw. Auflage Belasteten, die im Zusammenhang mit einem Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Strafverfahren entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung, insbesondere der Verteidigung zu erstatten.
6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn gegen ihn, eines seiner Organe oder einen seiner Mitarbeiter ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Strafverfahren im Zusammenhang mit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingeleitet wird. Weiter ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich darüber schriftlich zu unterrichten, wenn er Kenntnis davon erhält, dass gegenüber einem Nachunternehmer oder einem beauftragten Verleiher ein Ordnungswidrigkeitenverfahren oder Strafverfahren im Zusammenhang mit den Vorschriften des Mindestlohngesetzes eingeleitet wird.
7. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Verstößen des Auftragnehmers gegen die in dieser Vereinbarung geregelten Verpflichtungen den/die zwischen den beiden Parteien bestehenden Vertrag/Verträge außerordentlich zu kündigen und Aufträge anderweitig zu vergeben. Etwaige dadurch entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Daneben haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für alle Schäden, die diesem durch den Verstoß des Auftragnehmers gegen diese Vereinbarung entstehen. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Schadensersatzansprüche gegen die Vergütungsansprüche des Auftraggebers aufzurechnen und entsprechende Beträge der Vergütung einzubehalten.

....., den

.....
Auftragnehmer